

Schnellinfo 11/2023, 30.11.2023

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Dezember 2023
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW fordert gemeinsam mit dem BumF und weiteren Organisationen angemessene Versorgung von UMF
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW fordert mehr Rechte für Geduldete
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW für eine menschenwürdige Unterbringung Schutzsuchender
- Seite 4: Flüchtlingsrat NRW verurteilt Abschiebungen in den Irak
- Seite 4: Broschüre zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte
- Seite 4: Referentin „Vernetzung Ehrenamt“ gesucht

Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: Aufenthaltserlaubnisse für Flüchtlinge aus der Ukraine bis März 2025 verlängert
- Seite 5: Zivilgesellschaftliches Bündnis warnt vor Kriminalisierung von Seenotretterinnen

Europa

- Seite 5: Finnland schließt Grenzübergänge zu Russland
- Seite 5: Britisches Oberstes Gericht erklärt Auslagerung von Asylsuchenden nach Ruanda für rechtswidrig

Deutschland

- Seite 6: Beschlüsse des Migrationsgipfels
- Seite 6: Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl warnen vor Neuauflage des menschenfeindlichen EU-Türkei-Deals
- Seite 7: Kabinettsbeschlüsse zur Migrationspolitik
- Seite 7: Expertinnenanhörung zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als „sichere Herkunftsstaaten“
- Seite 8: Pro Asyl fordert Beschleunigung der Aufnahme von Afghaninnen
- Seite 8: Verfassungsbeschwerde gegen Ausweitung des AZR
- Seite 8: Bekanntgabe der Leistungssätze nach dem AsylbLG ab 2024
- Seite 8: Neuregelungen in § 10 AufenthG
- Seite 9: Etat für Integration und Migration im Bundeshaushalt 2024
- Seite 9: Kleine Anfrage zu Abschiebungen nach Mauretanien
- Seite 9: Kleine Anfrage zum Rückgriff auf das türkische Informationssystem UYAP in Asylverfahren

NRW

- Seite 10: Abschiebungsreporting NRW übt Kritik am „Rückführungsverbesserungsgesetz“
- Seite 10: Elftes Gesetz zur Änderung des FlüAG NRW

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 10: BVerwG: Kein abgeleiteter Flüchtlingschutz für Familie von in Deutschland geborenem Kind
- Seite 10: Erlass NRW: Kirchenasyl in Dublin-Fällen
- Seite 11: Erlass NRW: Unzumutbarkeit der Beschaffung neuer afghanischer Reisepässe

Zahlen und Statistik

- Seite 11: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Oktober 2023
- Seite 11: Kleine Anfrage zu Dublin-Verfahren 2023

Materialien

- Seite 12: Bedeutung institutioneller Rahmenbedingungen für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen
- Seite 12: Umfrageergebnisse zur kommunalen Unterbringung
- Seite 12: Kurzstudie zu Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung nach ablehnender Asylentscheidung
- Seite 13: Positionspapier zur Weiterentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts
- Seite 13: Merkblatt für die Kirchenasyl-Bewegung

Termine

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Dezember 2023

Im Dezember bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Seminar: „Argumentieren gegen Stammtischparolen“, Dienstag, 05.12.2023, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-AG: „Umgang mit Ausländerbehörden“, Donnerstag, 07.12.2023, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Veranstaltung: „(Politische) Öffentlichkeitsarbeit für Ehrenamtliche“, Montag, 11.12.2023, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung für Geduldete“, Dienstag, 12.12.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der **Website** des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW fordert gemeinsam mit dem BumF und weiteren Organisationen angemessene Versorgung von UMF

Der Flüchtlingsrat NRW hat gemeinsam mit dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) sowie weiteren Landesflüchtlingsräten und Organisationen am 21.11.2023 ein **Forderungspapier** veröffentlicht, in dem aufgezeigt wird, dass die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Deutschland von schwerwiegenden Rechtsverletzungen geprägt ist. So werden viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in der Ankommensphase aufgrund der langwierigen Prüfung der örtlichen Zuständigkeit in „Notstrukturen“ belassen, was dazu führt, dass ihre jugendhilferechtlichen oder psychischen Bedarfe nicht geprüft, sie nur rudimentär betreut und nicht für die Schule angemeldet werden. Insgesamt senken aktuell viele Bundesländer wegen des massiven Einrichtungs- und Personalmanagements die im SGB VIII festgelegten Standards. So werden UMF ohne angemessene Betreuung und Privatsphäre teilweise in Gemeinschaftsunterkünften

und Turnhallen untergebracht. Durch die Überlastung von Vormundschaftsstrukturen kommt es außerdem zu schwerwiegenden Versäumnissen, insbesondere in Bezug auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen. Die Organisationen bemängeln darüber hinaus, dass die Prüfung der Minderjährigkeit während der Inobhutnahme von fehlenden Standards und Rechtsschutzmechanismen geprägt ist. Sie fordern die Bundesregierung, die Bundesländer und die Kommunen dazu auf, dafür zu sorgen, dass diese und weitere Rechtsverletzungen geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Zukunft unterbunden werden.

Flüchtlingsrat NRW fordert mehr Rechte für Geduldete

Anlässlich des Internationalen Tags der Toleranz hat der Flüchtlingsrat NRW in einer **Pressemitteilung** vom 16.11.2023 ein Ende der Marginalisierung und Ausgrenzung von Geduldeten gefordert. Schutzsuchende mit einer Duldung leben nicht nur in aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit, sondern unterliegen darüber hinaus verschiedenen (sozial)rechtlichen Restriktionen, beispielsweise im Bereich des Leistungsbezugs, der Gesundheitsversorgung sowie beim Zugang zu Wohnraum und Arbeit. Ein wichtiges Bekenntnis zu Toleranz stellt in NRW das am 01.01.2022 in Kraft getretene reformierte Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIIntG) dar, welches jedoch auch in den staatlichen Strukturen und Organen umgesetzt werden muss. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, spricht sich dafür aus, dem Ausschluss und der Ausgrenzung von Geduldeten ein Ende zu setzen: *„Die nordrhein-westfälische Landesregierung muss dem allgemeinen Abschiebungswahn aktiv entgegenzutreten und stattdessen die Möglichkeiten für Geduldete, ein Bleiberecht zu erlangen, fördern.“*

Flüchtlingsrat NRW für eine menschenwürdige Unterbringung Schutzsuchender

Der Flüchtlingsrat NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW und die Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in NRW haben am 15.11.2023 in Düsseldorf eine Landespressekonferenz zur Unterbringung Schutzsuchender in NRW abgehalten. Über die Pressekonferenz berichtete u. a. die Süddeutsche Zeitung in einem **Artikel** vom

15.11.2023. Daraus geht hervor, dass die Organisationen die Landesregierung dazu auffordern, grundlegende Standards zur Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden einzuhalten. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, habe sich dahingehend geäußert, dass sie den von NRWs Flüchtlingsministerin Josefine Paul eingeschlagenen Weg der längeren Verweildauer in den Landeseinrichtungen zur Entlastung der Kommunen für falsch hält. Vielmehr sei eine schnelle Zuweisung in die Kommunen, u. a. aufgrund der dort vorhandenen Angebote und des Kontakts zur Aufnahmegesellschaft, wünschenswert. Im Anschluss an die Pressekonferenz haben die Organisationen eine **Pressemitteilung** veröffentlicht, in der sie ihre Forderungen bekräftigen. Kurzfristig erwarten sie, dass rechtliche Vorgaben in der Landesunterbringung eingehalten werden. Darunter fallen auch einheitliche Standards insbesondere hinsichtlich Gewaltschutz, Gesundheitsversorgung und Kinderrechte sowie die Sicherstellung der unabhängigen Beratungsangebote in allen Unterkünften des Landes NRW. Mittelfristig sprechen sich die Organisationen für ein integriertes Konzept, wie es im Koalitionsvertrag für NRW festgelegt wurde, zur menschenwürdigen und auf Integration ausgerichteten Unterbringung, Versorgung und Teilhabe schutzsuchender Menschen auf Landes- und kommunaler Ebene aus. Birgit Naujoks betonte: *„Die Aufnahmeeinrichtungen dienen dem Ankommen und dem Asylverfahren. Dafür brauchen wir in NRW kleinere Unterbringungseinrichtungen mit Verweildauern von wenigen Wochen, Angebote zur Orientierung und Bildung, qualifizierte unabhängige Beratung und abgestimmte Prozesse zum Asylverfahren mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Stattdessen herrschen Überfüllung, Unruhe, Angst – zumal aus diesen „Orten des Ankommens“ auch vermehrt Abschiebungen erfolgen“*. Bereits am 05.11.2023 hatte Naujoks in einem **Beitrag** in der „Aktuellen Stunde“ im WDR die in nordrhein-westfäl-

ischen Kommunen wieder zunehmende Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften wie Turnhallen kritisiert. Durch die Unterbringungsbedingungen, z. B. die enge Belegung der Zimmer, werde u. a. das Rückzugs- und Sicherheitsbedürfnis der oftmals traumatisierten Schutzsuchenden missachtet.

Flüchtlingsrat NRW verurteilt Abschiebungen in den Irak

In einem **Artikel** in der NRZ vom 11.11.2023 verurteilt Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die vermehrten Abschiebungsbemühungen in den Irak. Diese seien in Anbetracht der dortigen Menschenrechtslage nicht hinnehmbar. Das gilt laut Naujoks umso mehr für Abschiebungen von Jesidinnen, *„an denen im Irak ein Genozid verübt wurde“*.

Broschüre zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte

Der Flüchtlingsrat NRW hat die aktualisierte Version (Stand: November 2023) seiner **Broschüre** zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte veröffentlicht. Schwerpunktmäßig werden in der Broschüre Fördermöglichkeiten vorgestellt, mit denen kleinere Projekte, wie z. B. Vortragsveranstaltungen oder Kongresse unterstützt werden können, aber auch größere Projekte, bei denen z. B. eine Stelle über eine Fördermittelgeberin (teil-)finanziert werden soll.

Referentin „Vernetzung Ehrenamt“ gesucht

Ab 01.01.2024 ist beim Flüchtlingsrat NRW die Stelle einer Referentin „Vernetzung Ehrenamt“ zu besetzen. Die Aufgaben und Voraussetzungen sind der **Stellenausschreibung** zu entnehmen. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle. Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) nur per E-Mail bis zum 10.12.2023 an die Adresse naujoks@frnrw.de.

Aus aktuellem Anlass

Aufenthaltserlaubnisse für Flüchtlinge aus der Ukraine bis März 2025 verlängert

Wie einer **Pressemitteilung** des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 24.11.2023 zu entnehmen ist, hat dieses durch Rechtsverordnung

festgelegt, dass gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilte und ab dem 01.02.2024 noch gültige Aufenthaltserlaubnisse zum vorübergehenden Schutz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine automatisch bis zum 04.03.2025 fortgelten. Dieser Rechtsverordnung habe der Bundesrat am 24.11.2023 zugestimmt. Die

Betroffenen müssen damit keinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltsstatus stellen und es sind keine damit verbundenen Termine bei den Ausländerbehörden notwendig. Grundlage für die weitere Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ist ein Beschluss der EU-Mitgliedstaaten Ende September 2023.

Zivilgesellschaftliches Bündnis warnt vor Kriminalisierung von Seenotretterinnen

Im Rahmen einer gemeinsamen **Stellungnahmen** vom 21.11.2023 haben SOS Humanity, der Flüchtlingsrat NRW, Pro Asyl und weitere Menschenrechts- und Seenotrettungsorganisationen vor geplanten Änderungen im **Entwurf** des „Rückführungsverbesserungsgesetzes“ gewarnt, die dem Bundeskabinett vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vorgelegt wurden. Dadurch könnten zukünftig die Seenotrettung sowie andere Formen humanitärer Hilfe auf den Fluchtwegen mit Freiheitsstrafen

von bis zu zehn Jahren geahndet werden. Das Problem liege in der **Formulierungshilfe** für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP zum Gesetzentwurf, und zwar im Änderungsvorschlag des § 96 Absatz 4 im AufenthG, der das Einschleusen in ein anderes EU-Land regelt. Laut Organisationen könnte die vorgeschlagene Änderung eine rechtliche Grundlage schaffen, um humanitäre Arbeit einzuschränken und Seenotrettung zu kriminalisieren. Eine Kriminalisierung stehe jedoch nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und widerspreche außerdem der im Koalitionsvertrag hervorgehobenen „zivilisatorische[n] und rechtliche[n] Verpflichtung, Menschen nicht ertrinken zu lassen“ ebenso wie der dort formulierten Ankündigung, zivile Seenotrettung nicht behindern zu wollen (**Koalitionsvertrag**, S. 142). Daher fordern die Organisationen das BMI auf, die Ausweitung des § 96 AufenthG zurückzunehmen und stattdessen eine Klausel in das Gesetz aufzunehmen, die Sanktionen gegen humanitäre Hilfe ausschließt (wie in Art. 1 Abs. 2 der Schleusungs-Behilfen-Richtlinie vorgesehen).

Europa

Finnland schließt Grenzübergänge zu Russland

Der Spiegel berichtete in einem **Artikel** vom 24.11.2023, dass in den letzten Wochen über 600 Flüchtlinge u. a. aus dem Jemen, Syrien, Afghanistan und Somalia über Russland nach Finnland eingereist seien, um dort Asyl zu beantragen. Die finnische Regierung habe daraufhin bereits vier Grenzübergänge in der Nähe von St. Petersburg geschlossen. Wie die finnische Außenministerin Elina Valtonen gegenüber der Nachrichtenagentur „Associated Press“ geäußert habe, würden der finnischen Regierung Beweise dafür vorliegen, dass die russischen Grenzbehörden nicht nur Menschen ohne ordnungsgemäße Papiere an die finnische Grenze lassen, sondern ihnen jetzt auch aktiv dabei helfen würden, in die Grenzzone zu gelangen. Im Artikel wird die Vermutung aufgestellt, dass Russland Finnland so für den Nato-Beitritt im April 2023 bestrafen wolle. In der Nacht zum 25.11.2023 wolle Finnland nun drei der noch verbleibenden vier Grenzübergänge an der 1.340 Kilometer langen Grenze zu Russland schließen, lediglich der nördlichste Grenzübergang solle geöffnet bleiben. Am 28.11.2023 **berichtete** die Tagesschau, dass Finnland

auch diesen Übergang für zunächst zwei Wochen geschlossen habe.

Britisches Oberstes Gericht erklärt Auslagerung von Asylsuchenden nach Ruanda für rechtswidrig

Am 17.11.2023 **berichtete** die Welt, dass das Oberste Gericht in London die Pläne der britischen Regierung, Flüchtlinge für die Bearbeitung ihrer Asylanträge nach Ruanda zu bringen, für rechtswidrig erklärt und damit eine Entscheidung des Berufungsgerichts vom Juni 2023 bestätigt habe. Es bestehe die Gefahr, dass Asylsuchende in Ruanda kein faires Verfahren erhalten. Das Gericht habe sich bei seinem Urteil u. a. auf Erfahrungsberichte des UNHCR gestützt. Laut der Nachrichtenagentur PA habe Premierminister Rishi Sunak geäußert, dass es nicht das erhoffte Urteil sei, die Regierung habe jedoch für „alle Eventualitäten“ geplant. Im Artikel wird angemerkt, dass der Gerichtsbeschluss in der konservativen Regierungspartei erneut Forderungen nach einem Austritt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention auslösen könne.

Beschlüsse des Migrationsgipfels

Wie einer **Pressemitteilung** des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 07.11.2023 zu entnehmen ist, ist Bundeskanzler Olaf Scholz gemeinsam mit Bundesinnenministerin Nancy Faeser und weiteren Kabinettsmitgliedern am 06.11.2023 mit den Regierungschefinnen der Länder zu Beratungen im Kanzleramt zusammengekommen. Dabei haben sich die Bund-Länder-Vertreterinnen in Fragen zur aktuellen Migrationspolitik auf einen gemeinsamen **Beschluss** verständigen können. Diesem ist zu entnehmen, dass eine Einigung u. a. über eine solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen, schnellere Asylverfahren und Abschiebungen, die Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte, den längeren Bezug von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie eine schnellere Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erzielt wurde. Mit **Pressemitteilung** vom 07.11.2023 kritisierte Pro Asyl die Beschlüsse des Migrationsgipfels. Grundleistungen nach dem AsylbLG verwehrten Schutzsuchenden beispielsweise eine angemessene Gesundheitsversorgung, die gerade für im Herkunftsland oder auf der Flucht traumatisierte Menschen von großer Bedeutung sei. Durch einen verlängerten Ausschluss von Analogleistungen hätten Menschen zudem keinen Zugang zu Maßnahmen zur Vorbereitung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt und auch die Stellenfindung würde dadurch behindert. *„Wenn die Bundesregierung es mit der Arbeitsmarktintegration ernst meint, dann sind diese Kürzungen der falsche Weg. Stattdessen müssen alle Arbeitsverbote aufgehoben und die unterstützenden Maßnahmen ausgeweitet werden“*, sagt Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher von Pro Asyl. Auch in der Vergangenheit hätten eine Kürzung der Sozialleistungen und der Umstieg auf mehr Sachleistungen die Probleme der Kommunen nicht lösen können. Das Sozialleistungssystem sei laut wissenschaftlicher Untersuchungen bei der Entscheidung für den Zielort der Flucht kein relevantes Kriterium, entscheidungserheblich seien vielmehr etwa das Vorhandensein von Rechtsstaatlichkeit, Freundinnen und Familie oder die Arbeitsmarktbedingungen. Die geplante Auslagerung von Asylverfahren kritisierte Pro Asyl aufs Schärfste. Laut Alaows sei es *„absolut realitätsfern, dass solche Deals wirksam und vor allem menschenrechtskonform umgesetzt werden“* könnten. Auch Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des

Flüchtlingsrats NRW, übte im **Tagesgespräch** auf WDR 5 vom 07.11.2023 Kritik an den Beschlüssen von Bund und Ländern. Diese würden lediglich auf Abschottung und Ausgrenzung abzielen und zum Teil gravierenden (mensen)rechtlichen Bedenken unterliegen. Beispielsweise würden die geplanten Verschärfungen bei den Sozialleistungen nicht nur auf einer faktisch widerlegten Pull-Faktor-Theorie beruhen, sondern auch den 2012 vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz verletzen, dass migrationspolitische Kalküle die Gewährung des Existenzminimums nicht untergraben dürfen. In einem **Beitrag** auf wdr.de vom 07.11.2023 kritisierte Naujoks zudem die beschlossene Einführung einer Bezahlkarte, die *„eine Rückkehr zum entwürdigenden Sachleistungsprinzip“* darstelle, welches u. a. mit einem hohen Verwaltungsaufwand einhergehe und von den Kommunen in NRW bereits vor Jahren abgeschafft worden sei. Im **Interview** mit n-tv vom 07.11.2023 mahnte Naujoks, dass die Beschlüsse der Vertreterinnen von Bund und Ländern lediglich Scheinlösungen seien, die nur zu einer Verschlechterung der Situation von Schutzsuchenden in Deutschland führen würden. Stattdessen forderte sie u. a. Maßnahmen für mehr Teilhabe, z. B. durch einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt, und Ansätze für eine angemessene Unterbringung von Flüchtlingen, etwa durch eine Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus.

Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl warnen vor Neuauflage des menschenfeindlichen EU-Türkei-Deals

In Reaktion auf das für den 17.11.2023 angekündigte Treffen zwischen dem türkischen Präsidenten Erdoğan und Bundeskanzler Olaf Scholz in Berlin hat der Flüchtlingsrat NRW gemeinsam mit den anderen Flüchtlingsräten der Bundesländer und Pro Asyl im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 16.11.2023 vor einer Neuauflage des menschenfeindlichen EU-Türkei-Deals gewarnt und eine menschenrechtsbasierte Außenpolitik gegenüber der Türkei gefordert. Dass die Bundesregierung laut Beschluss von Kanzler und Ministerpräsidentinnen im Rahmen des Migrationsgipfels am 06.11.2023 *„die wirksame Fortsetzung und Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens weiterhin unterstützen“* will, kritisieren die Organisationen scharf, da für Schutzsuchende die Konsequenzen des Deals fatal sind. So werden Flüchtlinge in der Türkei festgesetzt und immer wieder rechtswidrig und mit

Gewalt über die Grenze zurück in die Kriegsgebiete nach Nordsyrien gezwungen oder an ihre Verfolgerinnen im Iran oder Afghanistan ausgeliefert. In den EU-finanzierten Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln werden Schutzsuchende ihrer Rechte beraubt und physisch und psychisch verletzt. Die sich in der Türkei verschärfende Menschenrechtslage zwingt auch immer mehr türkische Staatsbürgerinnen zur Flucht. So ist die Türkei nach Syrien aktuell das Hauptherkunftsland von Schutzsuchenden in Deutschland (bis Oktober 2023 über 45.000 Asylanträge). Da die Schutzquote von Asylantragstellenden aus der Türkei aktuell bei nur 19 % liegt, fordern die Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl eine umfängliche Überarbeitung der BAMF-Entscheidungspraxis zur Türkei.

Kabinettsbeschlüsse zur Migrationspolitik

Einer **Mitteilung** der Bundesregierung vom 01.11.2023 ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Kabinettsitzung am gleichen Tag ein Maßnahmenpaket zur Migration beschlossen worden ist, welches Maßnahmen zur Bekämpfung von Schleuserinnenkriminalität, zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen „mit Bleibeperspektive“, zur Optimierung des Datenaustauschs zwischen Behörden und zur Anpassung von Aufenthaltserlaubnissen beinhaltet. Im Bereich Arbeitsmarktintegration sollen Arbeitsverbote für Asylbewerberinnen in Erstaufnahmeeinrichtungen von neun auf sechs Monate verkürzt werden. Ausschlussgründe wie etwa für Staatsangehörige aus als sicher geltenden Herkunftstaaten sollen jedoch bestehen bleiben. Zudem solle das Ermessen der Ausländerbehörden bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zukünftig enger gefasst werden, um so eine bundeseinheitliche Praxis sicherzustellen zu können. Eine Beschäftigungserlaubnis ist nach den Plänen ausgeschlossen, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Der digitale Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden soll verbessert und die Behörden durch die Digitalisierungsmaßnahmen entlastet werden. Im Vorfeld der Sitzung hatte Pro Asyl in einer **Pressemitteilung** vom 01.11.2023 die geplanten Verbesserungen für den Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden in Deutschland grundsätzlich begrüßt, jedoch stellte Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher der Organisation, fest, dass „*kleine vermeintliche Verbesserungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt*“ nicht ausreichend seien und „Ar-

beitsverbote vollständig abgeschafft“ werden müssten. Pro Asyl spricht sich dafür aus, dass jede Person, die geduldet ist und eine Beschäftigung findet, unabhängig von Wochenarbeitsstunden oder Vorduldungszeiten eine Aufenthaltserlaubnis bekommen sollte. In einer **Stellungnahme** vom 08.11.2023, die im Rahmen der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke entstanden ist, werden Empfehlungen zur Abschaffung von Arbeitsverboten im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie zur Verbesserung der Arbeitsmarktteilhabe von Asylsuchenden und Personen mit einer Duldung gegeben. Die Autorinnen betonen die Bedeutung der Arbeitsmarktintegration, um Potenziale zur Deckung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs zu nutzen und die Abhängigkeit Schutzsuchender von Sozialleistungen zu reduzieren. Sie kritisieren bestehende Arbeitsverbote und komplizierte Verfahren, die unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würden.

Expertinnenanhörung zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als „sichere Herkunftstaaten“

Wie dem **Bericht** zur öffentlichen Expertinnen-Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 06.11.2023 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als asylrechtlich „sichere Herkunftstaaten“ und zu einem Gesetzentwurf (Drucksache: 20/7251) sowie einem Entschließungsantrag (Drucksache: 20/8785) der CDU/CSU-Fraktion zur Erweiterung der Liste der „sicheren Herkunftsländer“ um die Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien zu entnehmen ist, stießen die Vorhaben insbesondere auf kommunaler Ebene auf große Zustimmung. So unterstützte Miriam Marnich vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (**Ausschussdrucksache: 20(4)E325 E**) die Ausweitung der „sicheren Herkunftstaaten“ auch auf Algerien, Marokko und Tunesien und betonte die Notwendigkeit, Fluchtmigration auf tatsächlich Schutzbedürftige zu beschränken. Andere Expertinnen lehnten die Vorhaben teilweise oder vollständig ab. So äußerte beispielsweise Karl Jüsten vom Rat der Evangelischen Kirche (**Ausschussdrucksache: 20(4)325 D**) unter Berufung auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Konzept „sicherer Herkunftstaaten“. Christoph Tometten vom Deutschen Anwaltverein (**Ausschussdrucksache: 20(4)286**) äußerte verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken gegen die Einstufung von Georgien und Moldau als sicher.

Pro Asyl fordert Beschleunigung der Aufnahme von Afghaninnen

Vor dem Hintergrund der von der pakistanischen Regierung angekündigten Abschiebungsoffensive, durch die 1,7 Millionen schutzsuchende Afghaninnen außer Land gebracht werden sollen, fordert Pro Asyl die Bundesregierung in einer **Pressemitteilung** vom 04.11.2023 dazu auf, bedrohten Afghaninnen wie versprochen in Deutschland Schutz zu gewähren und dringend Maßnahmen zur Beschleunigung der Aufnahmeverfahren einzuleiten. Dr. Alema, Afghanistan-Referentin der Organisation, kritisierte: „*Viele Menschen mussten für die Aufnahmeverfahren Deutschlands und anderer Länder nach Pakistan fliehen. Dort waren sie nie sicher, nun hat sich ihre Lage noch verschärft...Jeder Tag des Wartens kostet Menschenleben.*“ Bereits Ende Oktober sind laut Pro Asyl mehr als 140.000 Afghaninnen aus Pakistan in die Hände der Taliban abgeschoben worden. In Pakistan aufhältige Afghaninnen hätten Pro Asyl zudem davon berichtet, dass sie bei Polizeikontrollen erpresst würden, Schmiergeld zu zahlen, weil man ihnen sonst ihre pakistanischen Visa zerreißen würde, die nur in Papierform ausgestellt werden. Es seien selbst Personen mit gültigen pakistanischen Aufenthaltspapieren in die eingerichteten Abschiebezentren gebracht worden. Pro Asyl fordert u. a., schnellstmöglich das Personal in den deutschen Auslandsvertretungen aufzustocken sowie die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, damit die über 14.000 Afghaninnen, die seit mehr als einem Jahr in Afghanistan, Pakistan und Iran mit einer Aufnahmezusage feststecken, endlich nach Deutschland einreisen können.

Verfassungsbeschwerde gegen Ausweitung des AZR

Wie einer **Pressemitteilung** der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) vom 31.10.2023 zu entnehmen ist, unterstützt diese gemeinsam mit Pro Asyl und dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) die von elf Flüchtlingen erhobene Verfassungsbeschwerde gegen eine im November 2022 in Kraft getretene Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR), durch die die Speicherung von Asylbescheiden und Gerichtsentscheidungen im Volltext, inklusive hochpersönlicher Informationen, etwa zur individuellen Verfolgung, politischen Überzeugung oder sexuellen Orientierung, im AZR vorgesehen worden sei. Über 16.000 öffentliche Stellen, darunter Polizei, Geheimdienste, Jobcenter und Gerichte, könnten auf die Daten im AZR zugreifen. Die

Organisationen argumentieren, dass diese Speicherung grundlegende verfassungsrechtliche und europarechtliche Datenschutzstandards verletze. Die Daten können von staatlichen Behörden für verschiedene Zwecke genutzt werden, auch außerhalb der Migrationsverwaltung, was die Organisationen als Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung ansehen. Die GFF hat im Rahmen einer **Studie** aus dem Jahr 2022 die grundrechtlichen Aspekte des AZR geprüft und aufgezeigt, wo gesetzliche Grundlagen gegen Datenschutzstandards verstoßen. Die umfangreiche Datensammlung im AZR berge Missbrauchsrissen, von übermäßigem Datenzugriff bis hin zur Gefährdung von Betroffenen durch Weitergabe ihrer Daten an Dritte.

Bekanntgabe der Leistungssätze nach dem AsylbLG ab 2024

Im **Bundesgesetzblatt** Teil I Nr. 288 vom 27.10.2023 ist die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegte Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes ab dem 01.01.2024 bekanntgemacht worden.

Neuregelungen in § 10 AufenthG

Bei der 60. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 15.11.2023 wurden im Rahmen eines **Änderungsantrags** der Regierungsparteien zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache: 20/8537) auch Anpassungen in § 10 AufenthG vorgenommen. Insbesondere soll dadurch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 18a/b AufenthG an Fachkräfte mit Berufsausbildung bzw. akademischer Ausbildung zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung, während des Asylverfahrens und nach Ablehnung eines Asylantrags ausgeschlossen werden, außer mit Zustimmung der obersten Landesbehörden und bei wichtigen Interessen der Bundesrepublik (Änderung § 10 Abs. 1 AufenthG). Bei Rücknahme des Asylantrags soll ein entsprechender Aufenthaltstitel nur dann erteilt werden, wenn die Ausländerin vor dem 29.03.2023 eingereist ist (§ 10 Abs. 3). Außerdem soll Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1021), nach dem § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung) am 31.12.2023 außer Kraft getreten wäre, aufgehoben werden.

Etat für Integration und Migration im Bundeshaushalt 2024

Der **Kabinettsvorlage** des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2024 und den Finanzplan bis 2027 ist zu entnehmen, dass für das Jahr 2024 für die Bereiche Integration und Migration (inklusive der Ausgaben für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) sowie Minderheiten und Vertriebene rund 2,03 Mrd. € vorgesehen sind. Insbesondere für die Integrationskurse sollen zusätzlich 380 Mio. € bereitgestellt werden. Zudem ist einer E-Mail der Grünen Abgeordneten Awet Tesfaiesus, Filiz Polat und Schahina Gambir vom 17.11.2023 u. a. zu entnehmen, dass bei den Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwandererinnen der Etat im bisherigen Haushaltsentwurf um 20 Mio. Euro auf 77,5 Mio. Euro aufgestockt worden sei. Für die Jugendmigrationsdienste (JMD) sollen weitere 10,05 Mio. Euro bereitgestellt werden. Bei den Psychosozialen Zentren (PSZ's) soll in den Haushaltsberatungen der geplante Etat um 6 Mio. Euro aufgestockt werden. Insgesamt sollen die PSZ's 2024 13,139 Mio. Euro erhalten. Zudem soll der Etat für die Asylverfahrensberatung gegenüber dem Vorjahr um 5 Mio. Euro auf 25 Mio. Euro steigen.

Kleine Anfrage zu Abschiebungen nach Mauretanien

Vor dem Hintergrund der Abschiebung eines Mannes im Juli 2023 aus Wuppertal nach Mauretanien, über die das Projekt „Abschiebungsreporting NRW gemeinsam mit verschiedenen Organisationen **berichtet**, stellten Abgeordnete der Linken auf Bundesebene eine Kleine Anfrage zu Abschiebungen nach Mauretanien, auf die die Bundesregierung am 31.10.2023 antwortete (**Drucksache: 20/9025**). Die Bundesregierung verweist darauf, dass sie zu Einzelfällen grundsätzlich keine Stellung nimmt, da die Zuständigkeit für die Durchführung von Abschiebungen bei den Ländern liegt. Sie informiert darüber, dass seit dem Jahr 2015 insgesamt vier Abschiebungen nach Mauretanien vorgenommen wurden. Im Jahr 2022 sind insgesamt 44 und bis zum 31.08.2023 24 Asylanträge von mauretanischen Staatangehörigen gestellt worden. 2022 wurde über 23 Asylanträge entschieden: eine Person erhielt Flüchtlingsschutz, vier Asylanträge wurden abgelehnt und 18 galten als anderweitig erledigt. Im Jahr 2023 wurde bis Ende August über 26 Asylanträge entschieden: vier Personen erhielten eine Asylberechtigung, eine Person subsidiären Schutz, 10 Anträge wurden abgelehnt und 11 galten als anderweitig erledigt. Nach Angabe der Bun-

desregierung leben aktuell 853 mauretanische Staatsangehörige in Deutschland, davon 106 mit einer Niederlassungserlaubnis, 391 mit einer Aufenthaltserlaubnis, 74 mit einer Aufenthaltsgestattung und 78 mit einer Duldung. 204 fallen unter die Kategorie „Sonstiges“.

Kleine Anfrage zum Rückgriff auf das türkische Informationssystem UYAP in Asylverfahren

Einer **Antwort** der Bundesregierung (Drucksache: 20/8517) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken vom 27.09.2023 sind Informationen zum Rückgriff auf das Informationssystem UYAP, einer Datenbank des Onlineportals e-Devlet der türkischen Regierung, in Asylverfahren zu entnehmen. In ihrer Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage beziehen sich die Abgeordneten auf die Einschätzung zweier Rechtsanwälte, nach der durch Jahresberichte des Auswärtigen Amtes (AA) über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei der Eindruck geweckt worden sei, dass asylrelevante Nachweise wie Informationen über anhängige Strafverfahren, Aktenzeichen oder Verhandlungstage über das UYAP-System für Privatnutzende frei zugänglich seien. Dies habe zur Folge, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Verwaltungsgerichte mittlerweile die Gewährung von Flüchtlingsschutz für Asylsuchende aus der Türkei oft davon abhängig machen würden, ob diese mittels Zugriffs auf das UYAP-System Nachweise über Verfolgungshandlungen des türkischen Staates vorlegen könnten. Laut der Anwälte sei der Zugang zu UYAP jedoch entgegen der Darstellung des AA an hohe Voraussetzungen geknüpft, die insbesondere Asylsuchende während des Asylverfahrens oftmals nicht erfüllen könnten. Unter anderem sei eine Registrierung bzw. der Login im e-Devlet-System nur durch eine Kontaktaufnahme zu türkischen Behörden bzw. zu einer türkischen Auslandsvertretung möglich, die Asylsuchenden nicht grundsätzlich zumutbar sei. In ihrer Antwort führt die Bundesregierung u. a. aus, dass ein Vorsprechen bei einer türkischen Auslandsvertretung nur bei möglicher staatlicher Verfolgung unzumutbar ist. Wenn die vorgetragene Gefährdung hingegen ausschließlich durch nichtstaatliche Akteurinnen erfolgt, kann das Vorsprechen bei der Auslandsvertretung zumutbar und von den Mitwirkungspflichtigen der Antragstellerin im Asylverfahren nach § 15 AsylG umfasst sein. Des Weiteren erläutert sie, dass Nachweisen aus UYAP allenfalls anteilige Beweiskraft zukommt. Die Nichtvorlage von Dokumenten dieses Systems allein führe nicht dazu, dass die

Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens in Frage gestellt wird. Der Antwort können zudem die Anzahl der Asylanträge von Türkinnen und Kurdinnen aus der Türkei sowie die Entscheidungen und die Schutzquoten für das Jahr 2022 und das erste Halbjahr 2023 entnommen werden. Im Jahr 2022 wurden 20.400 Asylanträge

von Kurdinnen und 3.992 von Türkinnen gestellt. Für Kurdinnen betrug die Gesamtschutzquote 2022 8,2 %, für Türkinnen 73,7 %. Bis zum 30.06.2023 stellten insgesamt 16.594 Kurdinnen (Gesamtschutzquote: 4,7 %) und 2.735 Türkinnen (Gesamtschutzquote: 59,9 %) einen Asylantrag in Deutschland.

Nordrhein-Westfalen

Abschiebungsreporting NRW übt Kritik am „Rückführungsverbesserungsgesetz“

In einer **Pressemitteilung** vom 07.11.2023 hat das Projekt Abschiebungsreporting NRW gemeinsam mit dem Republikanischen Anwältinnenverein und dem Komitee für Grundrechte und Demokratie den am 25.10.2023 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf zum „Rückführungsverbesserungsgesetz“ scharf kritisiert. Die Verfasserinnen bemängeln vor allem weitreichende Eingriffe in Grundrechte, wie die Ausweitung der Inhaftierungsmöglichkeiten, Erweiterung von Befugnissen zur Durchsuchung von Privaträumen und Nichtankündigung von Abschiebungen. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung gestellte, viel zu knapp bemessene, Stellungnahme-Frist von 48 Stunden verdeutliche zudem, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit Expertinnen seitens der Bundesregierung nicht erwünscht ge-

wesen sei. Die Verfasserinnen fordern eine grundlegende Umkehr in der Migrationspolitik und betonen die Notwendigkeit einer menschenrechtskonformen Politik.

Elftes Gesetz zur Änderung des FlüAG NRW

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 25.10.2023 das **Elfte Gesetz** zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes beschlossen. Dadurch wird ab dem 01.12.2023 die Zuweisung in Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, um 100 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze vermindert. Die Landesregierung soll die Auswirkungen dieser Maßnahme evaluieren und dem Landtag bis spätestens 31.12.2027 dazu Bericht erstatten. Das Gesetz ist am 26.10.2023 in Kraft getreten.

Rechtsprechung und Erlasse

BVerwG: Kein abgeleiteter Flüchtlingsschutz für Familie von in Deutschland geborenem Kind

Laut einer **Pressemitteilung** des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 15.11.2023 hat dieses mit Urteil (Az.: 1 C 7.22) vom gleichen Tag entschieden, dass drittstaatsangehörige Familienangehörige eines in Deutschland geborenen und als Flüchtling anerkannten Kindes keinen abgeleiteten Flüchtlingsschutz nach § 26 AsylG beanspruchen können. Die somalischen Klägerinnen hatten Asylfolgeanträge gestellt, nachdem ihrer in Deutschland geborenen Tochter bzw. Schwester die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Laut BVerwG muss die Familie einschließlich der Stambberechtigten bereits im Herkunfts- bzw. Verfolgerstaat bestanden haben, damit Eltern und Geschwister einen abgeleiteten Flüchtlingsschutz erhalten können.

Erlass NRW: Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Am 09.11.2023 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen einen neuen **Erlass** zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen veröffentlicht. Das MKJFGFI betont, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche zwangsweise Beendigung des Kirchenasyls mit Dublin-Bezug weiterhin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt, die Ausländerbehörden somit lediglich die Abschiebungsanordnung des BAMF vollziehen. Im Kirchenasyl müssen aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörden ausgesetzt werden, bis das BAMF nach erneuter Prüfung entscheidet, dass es von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch macht. Die Ausländerbehörde ist nur verpflichtet, eine Überstellung aus dem Kirchenasyl vor-

zunehmen, wenn das BAMF dies ausdrücklich anordnet. Eine solche Aufforderung erfolgt nicht durch die Übermittlung allgemeiner Modalitätenschriften oder durch die Mitteilung des negativen Abschlusses des sogenannten Härtefalldossierverfahrens. Die Ausländerbehörden sollen in allen Kirchenasylfällen das direkte Gespräch mit der örtlichen Kirchengemeinde suchen, um eine einvernehmliche Beendigung des Kirchenasyls anzustreben.

Erlass NRW: Unzumutbarkeit der Beschaffung neuer afghanischer Reisepässe

Nach einem jetzt bekannt gewordenen **Erlass** des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,

Flucht und Integration (MKJFGFI) vom 23.05.2023 ist die Beschaffung neuer afghanischer Reisepässe auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar. Afghanische Staatsangehörige, die nicht über einen Schutzstatus sowie einen Reiseausweis für Flüchtlinge verfügen oder bei denen die Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht kommt, erfüllen ihre Passpflicht nach § 3 AufenthG auch mit einem Ausweisersatz. Im Erlass finden sich auch Erläuterungen zur Möglichkeit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländerinnen für afghanische Staatsangehörige.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Oktober 2023

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 08.11.2023 die **Asylgeschäftsstatistik** für Oktober 2023 veröffentlicht. Im letzten Monat wurden insgesamt 33.513 Asylanträge gestellt, davon 31.887 Erstanträge und 1.626 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge stieg damit im Vergleich zum Vormonat September um 14,3 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 33,3 % an. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 10.678 Erstanträgen (+9,8 % im Vergleich zum Vormonat und +19,0 % im Vergleich zum Vorjahresmonat), die Türkei mit 9.692 Erstanträgen (Vormonat: +50,5 %, Vorjahresmonat: +191,6 %) und Afghanistan mit 3.808 Erstanträgen (Vormonat: -0,9 %, Vorjahresmonat: +3,4 %). Insgesamt hat das BAMF im Oktober über die Asylanträge von 22.998 Personen (20.914 Erst- und 2.084 Folgeanträge) entschieden. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag in diesem Zeitraum bei 51,9 %. Für Syrien und Afghanistan lag die Schutzquote im bisherigen Berichtsjahr jeweils bei 87,0 % und für die Türkei bei 14,0 %. Von Januar bis Oktober 2023 nahm das BAMF insgesamt 286.638 Asylanträge (267.384 Erst- und 19.254 Folgeanträge) entgegen.

Kleine Anfrage zu Dublin-Verfahren 2023

In ihrer **Antwort** (Drucksache: 20/9067) vom 02.11.2023 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken gibt die Bundesregierung ergänzende Informationen zu Dublin-Verfahren für den Zeitraum von Januar bis August 2023. In dieser Zeit

hat Deutschland insgesamt 54.803 Übernahmearbeiten (ÜE) an die Mitgliedstaaten gestellt. Die meisten ÜE wurden von Januar bis August 2023 an Italien mit 12.452 ÜE gestellt, gefolgt von Kroatien mit 10.576 ÜE, Österreich mit 5.758 ÜE und Bulgarien mit 5.347 ÜE. Die am stärksten betroffenen Herkunftsländer waren Afghanistan (12.109 ÜE), Syrien (11.590 ÜE), die Türkei (5.341 ÜE) und Russland (4.067 ÜE). Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 16.940 ÜE durch Mitgliedstaaten abgelehnt, davon u. a. 3.139 aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b, 1.706 aufgrund von Artikel 19 Absatz 2 und 1.649 aufgrund von Artikel 8 Absatz 4 der Dublin-III Verordnung. In 3.348 Fällen handelte es sich nicht um einen Dublin-Fall, in 1.192 Fällen erfolgte keine Antwort innerhalb der Frist und in 2.607 Fällen wurde auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates verwiesen. Bis August 2023 erteilte der angefragte Mitgliedstaat bei 38.631 ÜE seine Zustimmung. Insgesamt erfolgten in diesem Zeitraum 3.371 Überstellungen von Deutschland in andere Mitgliedstaaten, die meisten davon nach Österreich (1.134), gefolgt von Frankreich (347), Spanien (338) und Polen (277). Insgesamt 24.192 Überstellungen sind bis August 2023 gescheitert. Dafür werden unterschiedliche Gründe angeführt, u. a.: in 5.296 Fällen lag es an dem zuständigen Mitgliedstaat, in 5.060 Fällen waren die Ausländerbehörden verantwortlich, in 2.964 Fällen war die Betroffene untergetaucht und in 2.307 Fällen scheiterte die Überstellung aus organisatorischen Gründen.

Bedeutung institutioneller Rahmenbedingungen für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) informierte in einem **Artikel** vom 26.10.2023 auf Basis von Ergebnissen verschiedener Studien und Befragungen über die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Deutschland und hob dabei besonders die institutionellen Unterschiede für ukrainische Schutzsuchende im Vergleich zu anderen Flüchtlingsgruppen hervor. Sie hätten deutlich günstigere Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, da sie u. a. kein langwieriges Asylverfahren durchlaufen müssten, seltener in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und durch ihren SGB II-Bezug direkt in die Förderstruktur der Jobcenter integriert würden. Auch die durch die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes erhöhte Planungssicherheit führe zu einer besseren (Arbeitsmarkt)Integration, denn von längeren Planungshorizonten würden sowohl die Investitionen der Betroffenen in Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen als auch die der Unternehmen in Beschäftigungsverhältnisse abhängen. Andere Gruppen Schutzsuchender sähen sich hingegen mit institutionellen Hürden wie Beschäftigungsverboten im Asylverfahren und dem Wechsel zwischen Zuständigkeiten von Arbeitsagenturen und Jobcentern konfrontiert, wodurch die Arbeitsmarktintegration erschwert werde. Abschließend wird zudem darauf hingewiesen, dass die Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration für geflüchtete Frauen, auch solchen aus der Ukraine, insbesondere mit Kindern, deutlich größer sind als die männlicher Flüchtlinge.

Umfrageergebnisse zur kommunalen Unterbringung

Der Mediendienst Integration und die Forschungsgruppe Migrationspolitik der Universität Hildesheim haben in der **Studie** „Am Limit? – Kommunale Unterbringung von Geflüchteten“ (Stand: November 2023) die Ergebnisse einer bundesweiten Online-Umfrage zur Flüchtlingsaufnahme, die zwischen dem 04.10 und 20.10.2023 in über 600 Kommunen durchgeführt wurde, veröffentlicht. Die Auswertung der Befragung zeige, dass etwa 60 % der Kommunen die aktuelle Lage als „herausfor-

dernd, aber (noch) machbar“ wahrnehmen würden, während 40 % von einer „Überlastung“ berichten oder sich „im Notfallmodus“ sehen würden. Rund 45 % der Kommunen würden zurzeit Notunterkünfte, vor allem Container, nutzen. Keine großen Unterschiede bei der Einschätzung der Belastung gebe es hinsichtlich der Größe der Kommunen. Unterschiedliche Einschätzungen würden sich jedoch hinsichtlich der Funktion der befragten Personen zeigen. Bürgermeisterinnen oder Landrätinnen hätten die Lage tendenziell negativer bewertet, so würden 53 % von ihnen die eigene Kommune als „überlastet“ einschätzen. Bei Mitarbeitenden der Fachabteilungen sei dies nur bei 37,5 % der Fall gewesen. Ein überraschendes Ergebnis der Umfrage sei, dass rund 90 % der kleineren Kommunen und 80 % der größeren Städte und Landkreise angegeben hätten, Flüchtlinge in angemieteten Wohnungen unterzubringen. Dabei sei indes z. B. möglich, dass sich mehrere Familien eine Wohnung teilen müssten. Die Umfrage zeige zudem, dass rund ein Drittel der Kommunen neben der Unterbringung auch die Kindertagesstätten und die allgemeine Verwaltung als „überlastet, im Notfallmodus“ wahrnehmen würden. Als hilfreich bei der Bewältigung der Unterbringung würden die Kommunen eine Begrenzung der Zuwanderung, eine bessere Finanzierung der kommunalen Flüchtlingsaufnahme sowie eine Unterstützung bei der Unterbringung, dabei insbesondere Vereinfachungen bei gesetzlichen Vorschriften, eine stärkere Verantwortung von Bund und Land für Unterkünfte, aber auch eine Förderung des sozialen Wohnungsbaus, ansehen.

Kurzstudie zu Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung nach ablehnender Asylentscheidung

Das BAMF-Forschungszentrum hat im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Im-/Mobilität ausreisepflichtiger Personen in Deutschland (MIMAP) eine **Kurzanalyse** mit dem Titel „Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung“ veröffentlicht. Darin werden die aufenthaltsrechtlichen Verläufe von Personen, die im Zeitraum 2013 bis 2022 in Deutschland einen Asylantrag gestellt und keinen Schutz erhalten haben, untersucht. Die Analyse basiert auf Daten des Ausländerzentralregis-

ters (AZR) und soll Erkenntnisse zu Motiven, Perspektiven und Handlungsspielräumen Betroffener liefern, die mit den drei Optionen Verbleib, Rückkehr und Weiterwanderung in Verbindung stehen. Die Ergebnisse würden u. a. zeigen, dass Personen mit Ausreisepflicht häufig den Weg der freiwilligen Ausreise gewählt oder eine rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis erreicht hätten. Die Wahrscheinlichkeit für beide Wege aus der Ausreisepflicht habe bei jeweils 34 % gelegen, wobei die freiwillige Ausreise in den ersten zwei Jahren nach Eintritt der Ausreisepflicht am wahrscheinlichsten gewesen sei. Die häufigsten erteilten Aufenthaltserlaubnisse für ausreisepflichtige Personen mit ablehnender Asylentscheidung seien diejenigen nach § 25a und § 25b AufenthG, die erst nach mehreren Jahren in der Ausreisepflicht gewährt würden.

Positionspapier zur Weiterentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat ein **Positionspapier** (Stand: November 2023) zum von der Bundesregierung im August 2023 vorgelegten Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StAR-ModG-E), der ab dem 01.12.2023 im Bundestag beraten werden soll, veröffentlicht. Der SVR sieht im Entwurf das Potenzial, die Einbürgerungszahlen in

Deutschland nachhaltig zu erhöhen. Er betont, dass die geplante Reform durch die Verkürzung von Aufenthaltserlaubnissen und die Zulassung der Mehrstaatigkeit Einbürgerungshürden abbauen könnte. Der SVR empfiehlt, daran festzuhalten, dass ein Bezug von Sozialleistungen dann kein Einbürgerungshindernis ist, wenn die Antragstellende die Umstände für deren Inanspruchnahme nicht selbst zu vertreten hat. Um die erleichterte Einbürgerung erfolgreich umzusetzen, besteht laut SVR die Notwendigkeit einer adäquaten Vorbereitung und Ausstattung der Einbürgerungsbehörden.

Merkblatt für die Kirchenasyl-Bewegung

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche hat ein **Merkblatt** „Hände weg vom Kirchenasyl“ (Stand: November 2023) veröffentlicht, mit dem als Reaktion auf die mehrfachen Räumungen und Androhungen von Abschiebungen aus dem Kirchenasyl diesbezügliche Erfahrungen geteilt und Informationen vermittelt werden. Unter anderem wird in der Kirchenasyl-Bewegung Tätigen empfohlen, sich bereits im Vorfeld bzw. zu Beginn eines Kirchenasyls zu informieren, welche Ansprechpartnerinnen bei Androhung der Räumung eines Kirchenasyls um Unterstützung gebeten werden können.

Termine

Veranstaltung, 01.12. - 03.12.2023, Institut für Kirche und Gesellschaft: „Asylpolitisches Forum 2023“, am 01.12. ab 17:30 Uhr bis zum 03.12. um 13:00 Uhr in Schwerte. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Seminar, 05.12.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Argumentieren gegen Stammtischparolen“, 17:00 - 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 05.12.2023, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: „Morgen wird es schlimmer sein. Als übermorgen. Mit Dmitri Muratow, Journalist und Friedensnobelpreisträger 2021“, 18:00 - 20:00 Uhr in Bonn. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 06.12.2023, Stiftung Mercator: „Mercator Lecture mit Navid Kermani und Eva Menasse Nahost in Brand: Konsequenzen für die Region und für Europa“, 19:00 - 20:30 Uhr in Essen. Anmeldung [hier](#).

Online-AG, 07.12.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Umgang mit Ausländerbehörden“, 17:30 - 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 08.12. - 09.12.2023, Institut für Kirche und Gesellschaft: „XXXVII. Afghanistan-Tagung: Realitäten ernstnehmen - Verantwortung übernehmen - Verbindungen stärken?“, am 08.12. ab 14:00 Uhr bis zum 09.12. um 18:00 Uhr in Schwerte. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Workshop, 09.12.2023, communia und BUNDJugend: „Öffentlicher Luxus“, 11:00 - 16:00 Uhr in Köln. Weitere Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 10.12.2023, Staatskanzlei NRW: „Russlands Krieg gegen die Ukraine - Kriegsverbrechen dokumentieren, verfolgen, verurteilen“, 17:00 - 18:30 Uhr in Bonn. Anmeldung [hier](#).

Online-Veranstaltung, 11.12.2023, Flüchtlingsrat NRW: „(Politische) Öffentlichkeitsarbeit für Ehrenamtliche“, 17:30 - 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Austausch, 12.12.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung für Geduldete“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Veranstaltung, 13.12.2023, Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.: „Familienbilder und Migrationskontrolle in der Bundesrepublik seit den 1950er Jahren“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar, 15.12.2023, agisra e. V.: „Rassismuskritische Haltung“, 10:00 - 13:00 Uhr in Köln. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Seminar, 18.12.2023, agisra e. V.: „Schutz vor Zwangsverheiratung und patriarchaler Gewalt. Mädchen* und Frauen* im Spannungsfeld zwischen Familie und Selbstbestimmung“, 10:00 - 15:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Fachtagung, 18.01. - 19.01.2024, Institut für Kirche und Gesellschaft: „Teilhabe trotz Duldung? Stadt gestalten, Zugänge öffnen, Aufenthalt sichern“, am 18.01. ab 12:30 Uhr bis zum 19.01. um 12:30 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).